

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 113 - 114

Die Forderung gegen einen Schmied für das
demselben zum Gewerbsbetriebe gelieferten Eisen
gehört zum Handelsgerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Forderung gegen einen Schmied für das demselben zum Gewerbsbetriebe gelieferte Eisen gehört zum Handelsgerichte. — Die Klage eines Frauenzimmers aus einem Vertrage, durch welchen dasselbe als Buchhalterin in einer Gastwirthschaft aufgestellt worden war, gehört zur Kompetenz des Handelsgerichtes. — Die Klage aus der Bürgschaft für eine vor Gericht durch Vergleich festgestellte und exekutionsreife Handelschuld gehört vor das ordentliche Gericht des Wohnortes des Bürgen. — Form der Sponsalien- und Eheverträge, in welchen zugleich erbvertragsmäßige Bestimmungen vorkommen, nach Pappenheimischem Rechte. — Wer von einem Cessionar belangt wird, dessen Recht zur Erhebung der Forderung von einem Dritten, an welchen die Forderung gleichfalls cedirt wurde, bestritten wird, der genügt seiner Verbindlichkeit durch Anerkennung und gerichtliche Hinterlegung der Schuld. — Uebermals ein mündlich stipulirter Mehrbetrag des Kaufpreises für ein Immobile über den im Notariatsinstrumente angegebenen Betrag. Desfallige Provokation mit dem Erfolge der Auflage ewigen Stillschweigens.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXXXV.

Die Forderung gegen einen Schmied für das demselben zum Gewerbsbetriebe gelieferte Eisen gehört zum Handelsgerichte.

Der Eisenhändler S. hatte gegen den Schmied Jos. B. wegen eines Forderungsrestes von 67 fl. 36 kr. für verschiedene demselben gelieferte Eisenwaaren Klage bei dem Handelsgerichte München links d. Is. gestellt, welche jedoch von diesem Gerichte zurückgewiesen wurde, weil nicht ersichtlich sei, daß der Beklagte bei Ausübung seines Geschäftes die Grenzen des Handwerksbetriebes überschreite und Weiterveräußerungen der Handwerker innerhalb ihres Handwerksbetriebes nach Art. 273 Abs. 3 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches nicht unter die Handelsgeschäfte fallen.

Eisenhändler S. brachte nun seine Klage bei dem Stadtgerichte München links d. Is. an, wo sie aber gleichfalls abgewiesen wurde, weil der Beklagte die Eisenwaaren anschaffte, um sie entweder

unverändert oder weiter verarbeitet wieder zu veräußern, solche Rechtsgeschäfte aber nach Art. 271 Ziff. 1 des a. d. HGB. zu den Handelsgeschäften gehören.

Der durch den Kläger hierauf angeregte Kompetenzkonflikt wurde vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden,

daß in der Sache das k. Handelsgericht München links d. Is. zuständig sei.

Zur Begründung ist im oberstrichterlichen Erkenntnisse Folgendes angeführt:

Nach dem Inhalte der an das Handelsgericht München l./Is. gerichteten Klage hat Schmiedmeister B. verschiedene Eisenwaaren von dem Eisenhändler S. erkaufte und da das Geschäft des ersteren darin besteht, die angeschafften Eisenwaaren nach ihrer Verarbeitung allmählig wieder weiter zu veräußern, so lag in dem Erwerbe der Eisenwaaren auf Seite des Beklagten offenbar ein im Sinne des Art. 271 Ziff. 1 des a. d. HGB. bestimmtes Handelsgeschäft vor, und Klagen hierüber gegen B. können daher nach §. 64 des Einf.-Ges. zum a. d. HGB. nur vor den Handelsgerichten zur Austragung kommen.

Mit Unrecht hat sich das Handelsgericht zum Nachweise seiner Unzuständigkeit in dieser Sache auf Art. 273 des a. d. HGB. berufen, wonach allerdings die Weiterveräußerungen der Handwerker innerhalb ihres Handwerksbetriebes als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten sind. Wenn daher B. bei Weiterveräußerung seiner verarbeiteten Eisenwaaren mit irgend einem Abnehmer etwa wegen Nichterfüllung der gesetzten Vertragsbedingungen oder aus anderen Gründen in Differenz kommen sollte und von diesem belangt würde, dann käme das Rechtsverhältniß seiner Weiterveräußerung und damit dieser Art. 273 Abs. 3 über den Umfang seines Handwerksbetriebes zur Sprache.

Dieser Fall liegt jedoch nicht vor; hier ist vor-